

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

per beA

Bedenk & Dr. Heun | Rechtsanwälte PartG, Mehringdamm 42, 10961 Berlin

Berlin, 9. September 2022  
Unser Zeichen: J 0558/22

In der Verwaltungsstreitsache

**Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. ./ Humboldt-Universität zu Berlin  
- VG 1 K 208/22 -**

wird für die Akteneinsicht gedankt und im Hinblick auf die Stellungnahme der Beklagten vom 21. Juli 2022 auf Folgendes hingewiesen:

Die Beklagte erkennt grundsätzlich den Rechtsanspruch, einen dem tatsächlichen Geschlecht entsprechenden Vornamen zu tragen und dementsprechend geschlechtsgerecht adressiert zu werden, an.

Begrüßenswerterweise hat sich die Beklagte schon länger damit befasst, wie sie dieses Recht unabhängig von einer personenstandsrechtlichen Änderung umsetzen kann.

Anders als die Beklagte meint, liegt durch die Verwendung des amtlichen Vornamens in den seitens der Klägerin monierten Konstellationen jedoch eine Diskriminierung im Sinne des §§ 2, 4 LADG auf Grund des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität vor.

In Bürogemeinschaft mit:  
**Romana Doppler**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht  
**Maryam Haschemi Yekani**, Rechtsanwältin und Mediatorin

IBAN: DE82 1001 0010 0830 8031 06 | BIC: PBNKDEFF  
Steuernummer:  | USt-IdNr.: DE296212066

Solange Identitätsnamen nicht auf allen studentischen Unterlagen und hochschulinternen Systemen unabhängig von einer amtlichen Vornamensänderung geführt werden können, wird die geschlechtliche Identität von trans, inter und nicht-binären Studierenden sowie von Studierenden ohne Geschlecht nicht anerkannt und Personen werden aufgrund ihres Geschlechts und ihrer geschlechtlichen Identität benachteiligt (1.).

Anders als die Beklagte offenbar fälschlicherweise annimmt, moniert die Klägerin vorliegend gerade nicht die Ausstellung sogenannter öffentlicher Urkunden (Zeugnisse/Abschlussdokumente).

Vielmehr wird geltend gemacht, dass es

auf studentischen Unterlagen im Sinne des § 43 Abs. 3 der fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), insbesondere der Campuscard und der Studien- und Immatrikulationsbescheinigung,

nicht möglich ist, den Identitätsnamen zu führen.

Dabei ist diese Benachteiligung nicht gemäß § 4 Abs. 2 LADG, erst Recht nicht nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 LADG gerechtfertigt (2.).

1. Die Verwendung des amtlichen Vornamens in den seitens der Klägerin monierten Konstellationen benachteiligt trans, inter und nicht-binäre Studierende sowie Studierende ohne Geschlecht im Sinne des § 2 LADG wegen des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in etlichen Entscheidungen den Schutz der geschlechtlichen Identität durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und neust durch das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG klargestellt. Dabei kommt der Verwendung eines dem tatsächlichen Geschlecht entsprechenden Vornamens (Identitätsname) zum Schutz der geschlechtlichen Identität eine erhebliche Bedeutung zu. Hieraus folgt ein grundrechtlicher Anspruch auf geschlechtsgerechte Adressierung auch unabhängig von einer Personenstandsänderung.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Beschluss zur Dritten Option (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –) treffend zusammengefasst, dass

„die geschlechtliche Identität [...] regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist.

Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität [...] herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird.

Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung.

Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, juris Rn. 39).

Die eigene geschlechtliche Identität kann – unabhängig von physischen Geschlechtsmerkmalen – nur jede Person selbst für sich definieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 –, BVerfGE 115, 1-25, Rn. 49). Dabei wird schon das „Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität“ (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 –, BVerfGE 115, 1-25, juris Rn. 46) als Teil der engeren persönlichen Lebenssphäre geschützt.

Die Verwendung eines diesem tatsächlichen Geschlecht entsprechenden Vornamens ist zum einen „Mittel [...] [zur] Identitätsfindung und Entwicklung der eigenen Individualität“ und zum anderen „Ausdruck [...] [der] erfahrenen oder gewonnenen geschlechtlichen Identität“ (BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03 –, BVerfGE 115, 1-25, juris Rn. 47).

Das Recht, dieses tatsächliche Geschlecht durch einen entsprechenden Vornamen auszudrücken, beinhaltet gleichzeitig das Recht, mit diesem Vornamen angesprochen und anerkannt zu werden und sich nicht im Alltag gegenüber Dritten oder Behörden offenbaren zu müssen (BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2006 – 1 BvL 1/04 –, BVerfGE 116, 243-270, Rn. 62).

Dieses Recht besteht unabhängig von einer Personenstandsänderung, da "eine spezifische Gefährdung der selbstbestimmten Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit [...] auch vor[liegt], wenn diese andauernd in einer nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechenden Form angesprochen wird" (LG Frankfurt, Urteil vom 3. Dezember 2020 – 2-13 O 131/20 –, juris Rn. 45).

Folglich ergibt sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, dass nach ernstlicher Bitte - unabhängig von einer personenstandsrechtlichen Änderung - ein Anspruch auf Verwendung des selbstgewählten Vornamens gegenüber Privaten und Behörden besteht (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 3. Dezember 2020 – 2-13 O 131/20 –, juris Rn. 41-50; bestätigend OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Juni 2022 – 9 U 92/20 –, vgl. auch Heun/Scholz in: Transidentität und drittes Geschlecht im Arbeitsumfeld Ein Praxisbuch für Unternehmen und den öffentlichen Dienst (2022), S. 57).

b) Auch das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG schützt mit dem Merkmal "Geschlecht" Personen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, juris Rn. 69-62), unter anderem vor geschlechtsspezifischen Fixierungen (Baer/Markard, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Rn. 451).

c) Im Übrigen gewährleistet die Verfassung von Berlin den Schutz der geschlechtlichen Identität ebenfalls in Art. 7 und Art. 10 Abs. 2 VvB.

Im Ergebnis stellt die fehlende Möglichkeit für Studierende, einen ihrem tatsächlichen Geschlecht entsprechenden Vornamen auf studentischen Unterlagen zu führen, vor diesem Hintergrund eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung gegenüber Studierenden dar, deren amtlicher Vorname ihr tatsächliches Geschlecht zutreffend reflektiert.

2. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keine Rechtfertigung im Sinne des § 4 Abs. 2 LADG. Danach bedarf es für die Rechtfertigung eines rechtmäßigen Ziels und die Mittel müssen zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein. Soweit von einer unmittelbaren Benachteiligung nach § 4 Abs. 1 LADG ausgegangen wird, erfolgt die Ungleichbehandlung erst Recht nicht aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes im Sinne von § 5 LADG.

Die Beklagte verkennt vorliegend, dass in jeder monierten Konstellation die damit einhergehende Ungleichbehandlung auf eine entsprechende Rechtfertigung hin zu prüfen ist.

Für eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts gelten strenge Rechtfertigungsmaßstäbe; erforderlich sind Sachgründe von erheblichem Gewicht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2012 – 1 BvL 2/10 –, BVerfGE 132, 72-99, Juris Rn. 58).

a) Entgegen der Auffassung der Beklagten steht mitnichten die rechtliche Ausgestaltung des Namensrechts (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NamÄndG), Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), das Personenstandsgesetz (PStG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) dem oben genannten verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch entgegen, unabhängig von einer amtlichen Änderung in der tatsächlichen eigenen geschlechtlichen Identität mit entsprechendem Vornamen auf studentischen Unterlagen aufzutreten.

Die Argumentation der Beklagten, dass die geplante Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes bereits jetzt einen rechtfertigenden Sachgrund nach dem LADG darstellt, erschließt sich ohnehin überhaupt nicht. Auch die Einführung eines neuen Selbstbestimmungsgesetzes löst die vorliegende Ungleichbehandlung nicht in Gänze auf. Denn es kann beispielsweise ausländische Studierende geben, die keinen Zugang zur amtlichen Namensänderung haben.

aa) Das deutsche Namensrecht kennt grundsätzlich keine starre Namensführungspflicht, so dass im Alltag ebenso wie in weiten Bereichen des Rechtsverkehrs eine Freiheit der eigenen Namensführung besteht. Das ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt (BVerfG, Urteil vom 5.5.2009 – 1 BvR 1155/03 – juris Rn. 42; OVG NRW, Urteil vom 31.5.2016 – 16 A 754/14 – juris Rn. 54).

Beispielsweise lässt der BGH (ausgehend von § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) selbst bei einer Klageerhebung eine andere Namensführung zu, wenn keine Zweifel an der Identität der Person aufkommen, eine genaue Identifizierung also möglich ist (BGH, Beschluss vom 18. September 2018 – VI ZB 34/17 –, juris Rn. 7). Es reicht aus, wenn die Identität sich „ermitteln lässt“ (BGH aaO).

bb) Lediglich in eng umgrenzten Bereichen besteht ein öffentliches Interesse an der vollständigen Angabe des amtlichen Namens (BVerfG, Beschluss vom 8. März 1988 – 1 BvL 9/85 –, BVerfGE 78, 38-58, Rn. 56).

Das ist gegenüber Behörden der Fall, namentlich im Personenstandswesen (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 21 Abs. 1 Nr. 4, 31 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PStG) sowie auf dem Personalausweis (§§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 3, 23 Abs. 3 Nr. 2 und 10 PAuswG) und dem Reisepass (§§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 4, 21 Abs. 2 Nr. 2 PassG) (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. März 1988 – 1 BvL 9/85 –, BVerfGE 78, 38-58, Rn. 54). Ebenso ist dies bei der Gefahrenabwehr und der effektiven Durchsetzung des Steueranspruchs anzunehmen.

So sieht § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit einer zur Auskunft verpflichtenden Rechtsnorm wie die polizeiliche Identitätsfeststellung nach § 163b Strafprozessordnung eine Pflicht vor, den Vornamen und Namen anzugeben; gleiches gilt bei der Errichtung eines Bankkontos nach § 154 Abgabenordnung (Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Verwendung des gewählten Namens von trans\*Studierenden an Hochschulen unabhängig von einer amtlichen Namensänderung – Rechtliche Einschätzung, 2016, S. 2).

Derart besonders gewichtige öffentliche Belange sind in den monierten Konstellationen nicht ersichtlich. Auch ergibt sich vorliegend – im Unterschied zu diesen Rechtsvorschriften – gerade aus keiner rechtlichen Grundlagen explizit die Vorgabe, den registrierten Vornamens auf studentischen Unterlagen zu führen (siehe hierzu insbesondere auch unter dd).

Demnach ist es vielmehr ausreichend, dass die Studierenden identifizierbar sind.

Selbst wenn die einfache Identifizierbarkeit der berechtigten Studierenden als rechtmäßiges Ziel im Sinne des § 4 Abs. 2 LADG eingestuft würde, ist die ausnahmslose Nennung des amtlichen Vornamens auf diesen Unterlagen aber weder erforderlich noch angemessen. Maßgebend bleibt, dass die zweifelsfreie Zuordnung der Studierenden gewährleistet sein muss, die durch weniger einschneidende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Dabei muss vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum Schutz der geschlechtlichen Identität, der erheblichen Bedeutung, die dem Führen eines dem tatsächlichen Geschlechts entsprechenden Vornamens in diesem Zusammenhang zukommt, sowie der rechtlichen und faktischen Hürden einer amtlichen Namensänderung (Schreiben vom 01. Juni 2022, S. 2 f.) eine differenzierende Betrachtung der jeweiligen monierten Konstellationen erfolgen.

cc) Diese verfassungsrechtliche Wertung kommt auch in § 5b Abs. 6 BerlHG zum Ausdruck, der eine Umsetzung ermöglicht.

Danach können auf Antrag die für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden. Die zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen.

Die Senatsverwaltung formuliert diesbezüglich, dass selbst in Dokumenten, die im Rechtsverkehr außerhalb der Hochschule verwendet werden, gemäß § 5b BerlHG die Führung des Identitätsnamens nicht ausgeschlossen ist, sofern die zweifelsfreie Zuordnung zu einer Person durch die Hochschule gewährleistet ist (vergleiche Anlage B8).

dd) Sowohl auf der Campuscard als auch auf der Immatrikulations- und Studienbescheinigung kann der Identitätsname geführt und die Studierenden zweifelsfrei zugeordnet werden.

Die Campuscard, die unter anderem als Studierendenausweis fungiert, gibt alleine darüber Auskunft, dass eine bestimmbare, aufgeführte Person an der jeweiligen Hochschule immatrikuliert ist.

Sie erbringt demnach keinen Nachweis über Identitätsdaten und ersetzt insofern keinen Personalausweis oder Reisepass (<https://www.cms.hu-berlin.de/de/dl/campuscard>, zuletzt geöffnet am 31.08.2022).

Deshalb ist für den Nachweis der Immatrikulation durch die Campuscard nicht zwingend der amtliche Vorname erforderlich. Es genügt, dass die Campuscard nachweist, dass die sie führende Person immatrikuliert ist, und dass sie dieser Person klar zuzuordnen ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass kein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt werden muss, sofern die Campuscard mit einem Foto versehen wird. Ausreichend ist demnach, dass die Hochschule intern durch entsprechende Aktenführung und Datenspeicherung gewährleistet, dass die Campuscard samt Identitätsnamen und Matrikelnummer der immatrikulierten Person zugeordnet wird. Der Identifizierungsnachweis selbst ist bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens gegenüber der Hochschule geführt worden.

Sofern die Campuscard als Semesterticket im öffentlichen Nahverkehr – ohne Foto – genutzt wird, hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf Anfrage der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung mitgeteilt, dass der dgti-Ausweis in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis vonseiten der Berliner Verkehrsbetriebe anerkannt wird (vergleiche Anlage B8).

b) Weiterhin stellt auch die Übergangsregelung des § 126e Abs. 1 Nr. 1 BerlHG kein rechtfertigendes rechtmäßiges Ziel im Sinne des § 4 Abs. 2 LADG dar.

Insbesondere erschließt sich nicht, worin überhaupt die Übergangsregelung bestehen soll, welche die Beklagte anführt. Die Beklagte beruft sich auf § 126e Abs. 1 Nr. 1 BerlHG, welcher für die Ausübung verschiedener Satzungsbefugnisse nach der Einführung des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) gewisse Fristen vorsieht. Es handelt sich bei einer Satzung nach § 5b Abs. 6 BerlHG aber weder um eine Grundordnung noch um eine in § 90 Abs. 1 S. 2 BerlHG genannte Satzung. Es wird jeweils Bezug genommen auf bereits bestehende Satzungen, welche an die neue Rechtslage angepasst werden müssen. Eine Satzung entsprechend § 5b Abs. 6 BerlHG wäre vollständig neu, kann somit nicht angepasst werden und fällt deshalb schon nicht in den Anwendungsbereich von § 126e Abs. 1 Nr. 1 BerlHG.

Der Gesetzgeber hat sich schließlich mit dem LADG bewusst dafür entschieden, Diskriminierung weitreichend zu bekämpfen. Mit Inkrafttreten des LADG entsteht bei einschlägigen Diskriminierungen ein Zustand, der entweder durch Umsetzung behoben werden muss oder eben unter den Anwendungsbereich des LADG fällt.

c) Schließlich ergibt sich auch aus der Studentendatenverordnung (StudDatVO) keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Erhebung und Speicherung sowie die Weitergabe des amtlichen Vornamens an die Sozialversicherungsträger nicht in Abrede gestellt wird. Es geht ausschließlich um die optisch lesbare Verwendung des amtlichen Vornamens auf den studentischen Unterlagen.

Die StudDatVO legt fest, welche Angaben auf der Studienbescheinigung (§ 2), dem Studierendenausweis (§ 3) optisch lesbar geführt werden *können*.

Die Beklagte verkennt, dass die Verwendung der Angaben nicht zwingend formuliert ist (§ 1 - Allgemeine Aufgaben: „erforderlich“, § 2 - Studienbescheinigung: „sind berechtigt“, § 3 - Studierendenausweis: „kann“, § 5 - Datenverarbeitung der Studierendenschaften: „dürfen“). Anders ist dies beispielsweise in § 5 Abs. 2 PAuswG und § 4 Abs. 1 PassG („enthält“).

Die StudDatVO gibt also gerade nicht vor, dass der amtlich registrierte Vorname zwingend optisch lesbar zu verwenden ist.

Vor diesem Hintergrund können verfassungsrechtliche Vorgaben Eingang finden und die Angaben im Lichte des oben dargestellten Rechtsanspruchs angepasst werden.

Auch sind bei jeder Datenverarbeitung, also auch bei einer solchen durch die Hochschulen auf Grundlage der StudDatVO, die Grundsätze des Art. 5 DSGVO zu beachten (§ 6b Abs. 3 BerlHG). Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO) müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Im Erforderlichkeitsprinzip fließen wiederum verfassungsrechtliche Wertungen ein, die einer optisch lesbaren Verarbeitung des amtlichen Vornamens entgegenstehen.

Die StudDatVO steht der Erhebung und Speicherung sowie der optisch lesbaren Angabe des Identitätsnamen zudem nicht entgegen. Die StudDatVO ist gegenüber der DSGVO nicht abschließend (vgl. Art. 2 DSGVO, § 6b Abs. 3 BerlHG). Studierende können gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO in die Verarbeitung des Identitätsnamen einwilligen. Selbst im unwahrscheinlichen Fall, dass die Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen wird, erfolgt die Zuordnung der Studierenden wieder über den amtlichen Vornamen. Nicht erkennbar ist, inwiefern die Speicherung des Identitätsnamen neben dem amtlichen Vornamen nicht möglich sein soll.

Schließlich kann eine unter dem einfachen Recht stehende Verordnung keine Ungleichbehandlung im Rahmen des LADG rechtfertigen.

Da die Beklagte offenbar fälschlicherweise davon ausgeht, dass vorliegend auch Abschlussdokumente gerügt werden, wird sie unter Berücksichtigung von vorstehenden Ausführungen und ihrer kundgetanen Intention, die Führung von Identitäten weitestgehend ermöglichen zu wollen, gebeten, ihre Rechtsauffassung zu überprüfen.

**Möglicherweise kann hier gerichtlicherseits ein Vorschlag zur Einigung unterbreitet werden bzw. eine solche Einigung zeitnah in einem Termin erörtert werden.**

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Dr. Jessica Heun  
Rechtsanwältin